Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4150

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs

- Nr. 4034 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Hagge

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 27. Februar 1953

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	Hagge
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Hegel, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(§ 1)	(§ 1)
4. Hinter § 7 e wird der folgende § 7 f eingefügt:	4. Hinter § 7 e wird der folgende § 7 f eingefügt:
„§ 7 f	„§ 7 f
Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs	Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs
(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder Darlehen, die den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen.	(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen, **wenn die Zuschüsse oder Darlehen unter** den **im** Absatz 2 **bezeichneten** Voraussetzungen **vor dem 1. Januar 1955 gegeben werden.**
(2) Die der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds gewährten Darlehen sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn	(2) unverändert
1. der Darlehnsgeber für mindestens vier Jahre unwiderruflich auf die Kündigung des Darlehens verzichtet hat,	
2. ein bei der Rückzahlung des Darlehens gewährtes Aufgeld einen Betrag nicht übersteigt, der zweieinhalb vom Hundert des Darlehensbetrags für jedes Jahr der Laufzeit des Darlehens entspricht, und	
3. Zinsen während der Laufzeit des Darlehens nicht gezahlt werden.	
(3) Stirbt der Darlehnsgeber vor Ablauf der Sperrfrist (Absatz 2 Ziff. 1), so sind die Erben berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen.	(3) unverändert
(4) Beträge, die zur Tilgung von Darlehen im Sinn des Absatzes 1 gezahlt werden, stellen beim Darlehnsgeber Betriebseinnahmen dar.“	(4) unverändert

Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4150 (neu)

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs

- Nr. 4034 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Hagge

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 18. März 1953

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	Hagge
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes

über steuerliche Begünstigung von Zuschüssen und Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für Zwecke der Steuern vom Einkommen und Ertrag Zuschüsse oder Darlehen, die sie innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) geben, bei der Ermittlung des Gewinns für das Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 1952 oder das Wirtschaftsjahr, das in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, dadurch berücksichtigen, daß sie

1. zu Lasten des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1952 (1952/53) eine steuerfreie Rücklage in Höhe des hingegebenen Betrags bilden,
2. den hingegebenen Betrag im Wirtschaftsjahr 1953 (1953/54) als Betriebsausgabe absetzen und die nach Ziffer 1 gebildete steuerfreie Rücklage zugunsten des Gewinns dieses Wirtschaftsjahrs auflösen.

(2) Bei Darlehen ist für die Inanspruchnahme der Vergünstigung nach Absatz 1 Voraussetzung, daß

1. der Darlehnsgeber für mindestens vier Jahre unwiderruflich auf die Kündigung des Darlehens verzichtet hat,
2. Zinsen während der Laufzeit des Darlehens nicht gezahlt werden, und
3. ein bei der Rückzahlung des Darlehens gewährtes Aufgeld einen Betrag nicht übersteigt, der eineinhalb vom Hundert des Darlehensbetrags für jedes Jahr der Laufzeit des Darlehns entspricht.

(3) Stirbt der Darlehnsgeber vor Ablauf der Sperrfrist (Absatz 2 Ziff. 1), so sind die Erben berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen.

(4) Beträge, die zur Tilgung von Darlehen im Sinn des Absatzes 1 gezahlt werden, stellen beim Darlehnsgeber Betriebseinnahmen dar.

§ 2

Das nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gezahlte Aufgeld ist von den Steuern vom Einkommen und Ertrag befreit.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.